

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seiner Sitzung am 22.01.2019 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Änderung der Spielordnung

§ 19 Nr. 4

Meldebogen

- ~~4. Wird der Meldebogen nicht fristgerecht eingereicht, muss dem Verein eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, wird der Verein bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung mit seinen Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Maßgabe des § 10 a) der Satzung gesperrt und mit einem Ordnungsgeld von € 25 belegt. Die Wertung der in die Sperrzeit fallenden Spiele erfolgt gemäß § 22 Nr. 5.~~

Aus den Nummern 5. – 7. werden die Nummern 4.-6.

Inkrafttreten mit Veröffentlichung.

§ 77 Nr. 4

Gastspielerlaubnis

4. Für Spieler kann für Freundschaftsspiele oder –turniere eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
- 4.1 die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,
 - 4.2 der Spieler nicht gesperrt ist, bzw. keiner Wartezeit unterliegt
 - 4.3 der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet

In einem Spiel bzw. Turnierspiel können maximal fünf Spieler mit Gastspielrecht zum Einsatz kommen.

Die Gastspielerlaubnis für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Vorsitzende Spielleiter, für Vereine ab der Landesliga der ~~Verbands-Präsident~~ die BFV-Zentralverwaltung.

Inkrafttreten ab 1.6.2019

Änderung der Regionalliga

§ 1 Regionalliga

4. Die Verbandsspielrunde ~~wird mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Verbandsspiels abgeschlossen. Notwendig werdende Entscheidungs- und Relegationsspiele zählen nicht zur Verbandsspielrunde.~~ **besteht aus Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen. Die Meisterschaftsspiele sind grundsätzlich in einer Vor- und einer Rückrunde auszutragen.**

§ 5 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zudem von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden:

- Bewerbung zur Regionalliga
- Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligateilnehmers (zweifach)
- Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligateilnehmer (zweifach)
- Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
- Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit.
- Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
- Erklärung zum Stadion mit den geforderten Anlagen
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligateilnehmers unterschriebene Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligateilnehmers unterschriebene Medienrichtlinie für die Regionalliga Bayern
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligateilnehmers unterschriebene Regelung zur Ausübung des Hausrechts
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligateilnehmers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
- Stadionordnung (eventuell zweifach, falls Spiele mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko in einem anderen Stadion ausgetragen werden)
- Stadionverbotsunterlagen
- Bestätigung: Zulassungsvertrag

- Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
- Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
- Bestätigung / Anerkennung der Anti-Dopingregeln
- ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 7 Spielordnung
- Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- ~~Farbe der Spielkleidung Heim- und Auswärtstrikot~~
- **Anerkennung der Rechtsgrundlage**

§ 11 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt für die Regionalligeteilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b. mit Auflösung der Regionalliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b. der Regionalligeteilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem BFV verletzt hat;
 - c. der Bewerber/Regionalligeteilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d. bei Regionalligeteilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des BFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e. ein Regionalligeteilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Regionalligeteilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmung in Nr. 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/ Regionalligeteilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/ Regionalligeteilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

3. Unter den Voraussetzungen der Nr. 2 kann die BFV- Zulassungskommission in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Regionalligateilnehmer nachträglich Auflagen erteilen.
4. Ist die Zulassung entzogen worden, so wird die Mannschaft aus der Wertung genommen und scheidet am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus. Sie gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend. § 30 (ausgenommen Nr. 7) der Spielordnung gilt entsprechend.
5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist **grundsätzlich** nicht **an Dritte** übertragbar, **jedoch kann die Teilnahmeberechtigung im Sinne des § 45 Abs. 1 der Satzung an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden.**
6. Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz: Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

§ 20 Aufstieg in die 3. Liga

1. Der Meister der Regionalliga Bayern hat kein direktes Aufstiegsrecht. Der Meister der Regionalliga Bayern ist an den Aufstiegsspielen zur 3. Liga teilnahmeberechtigt, sofern er die für die 3. Liga zwingend festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
2. ~~Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf Regionalligen sowie der Zweitplatzierte der Regionalliga Südwest. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmansschaften gleich zu behandeln.~~

Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich insgesamt bis zu vier Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.

~~Die Aufsteiger in die 3. Liga werden in einer Aufstiegsrunde (§ 4 Buchstabe h) der DFB-Satzung) ermittelt. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.~~

~~Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Spielausschuss ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Der Erstplatzierte der Regionalliga Südwest darf nicht gegen den Zweitplatzierten dieser Liga spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulosenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer aus der Regionalliga Südwest als dritte und letzte Begegnung gegeneinander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgenannten Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.~~

Für die Spielzeit 2018/2019 gilt folgende Aufstiegsregelung:

Sportlich unmittelbar qualifiziert sind der Meister der regionalen Liga Südwest sowie der Meister der regionalen Liga des Regionalverbandes Nordost.

Vor Beginn der Spielzeit 2018/2019 wird durch den Spielausschuss ausgelost, welcher weitere Meister einer regionalen Liga (Nord, West oder Bayern) unmittelbar sportlich qualifiziert ist.

Die Meister aus den beiden verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht im ersten Aufstiegsspiel wird vor dem Beginn der Spielzeit 2018/2019 durch den Spielausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt folgende Aufstiegsregelung:

Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der regionalen Liga Südwest. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert sind die Meister aus den zwei regionalen Ligen, deren Meister in der Spielzeit 2018/2019 an den Aufstiegsspielen teilgenommen haben.

Die Meister aus den beiden verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen.

Das Heimrecht im ersten Aufstiegsspiel wird vor Beginn der Spielzeit 2019/2020 durch den Spielausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

§ 34 Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Melde-/Zulassungsgebühr in Höhe von 2.000,00 **2054,00** Euro an, die vor Beginn der jeweiligen Saison zu entrichten ist.

§ 36 Schiedsrichterkosten

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die Regionalliga Bayern gesondert gepoolt und den jeweiligen Regionalligateilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
 2. Die Aufwandsentschädigungen betragen:
 - a. Schiedsrichter 200,00 Euro,
 - b. Schiedsrichterassistenten je 100,00 Euro ~~und~~
 - c. Schiedsrichterbeobachter vor Ort 30,00 Euro
 - d. Schiedsrichterbeobachter im Home-Office-Verfahren 40,00 Euro**
- SR und SRA der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Die restlichen SRA erhalten die Entschädigung rein netto. Dies gilt auch für die Fahrtkosten.
3. Die Fahrtkosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter ergibt sich aus der Schiedsrichterordnung.

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

Änderung der Frauen- und Mädchenordnung

§ 7 Abs. 6

- (6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attests (ohne Spielerpass) beim Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

Auf Antrag des Vereins können einzelne jüngere B- und jüngere C-Juniorinnen, in den Junioren-Mannschaften der darunterliegenden Altersklasse eingesetzt werden. ~~Formloser~~ **Ein** schriftlicher Antrag des Vereins ist an die Passabteilung des BFV zu stellen. **Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorzulegen.**

Inkrafttreten ab 1.7.2019

§ 8 Abs. 5

- (5) Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem **Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegations-Spiel im Feldfußball** (Freundschafts- oder Verbandsspiel) eingesetzt werden. Dies gilt auch für einen Einsatz in Frauenmannschaften. **Bei allen weiteren Spielen/Turnieren gilt grundsätzlich als festgelegte Höchstspieldauer die jeweils doppelte Normalspielzeit.**

Inkrafttreten ab 1.6.2019

§ 22 neuer Absatz 10

.....

- (6) Das Zusatzspielrecht kann auch für eine Spielerin eines Vereins aus einem anderen Landesverband erteilt werden. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins beizulegen.
- (7) Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zusatzspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres beim BFV eingeht.
- (8) Ein erteiltes Zusatzspielrecht kann vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.
- (9) Im Frauenbereich kann ein Verein für Spielerinnen, die einen gültigen Spielerpass besitzen, ein Zusatzspielrecht beantragen. Das Zusatzspielrecht kann bei allen Verbands- und Freundschaftsspielen im Bereich Ü-Wettbewerbe sowie im Hallenfußball Anwendung finden. Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.
- (10) Der Umfang und die Gültigkeit eines Zusatzspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Zusatzspielrecht beim Zusatzspielrechtverein.**

Inkrafttreten ab 1.7.2019

Änderung der Jugendordnung

§ 6 Abs. 4

§ 6 Spielbetrieb

- (4) Bei ungünstiger Lage im Sinne des Absatzes 3 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Umgruppierung erfolgt jeweils in die unterste Spielklasse. Ein Aufstieg ist in diesem

Fall nur in die zweitunterste Spielklasse der Spielgruppe bzw. des Kreises möglich. Die Entscheidung hierüber trifft treffen bei:

- Spielgruppen aus 2 Kreisen (bezirksübergreifend) ~~der Verbands-Jugendausschuss~~ **die betroffenen Bezirks-Jugendleiter**
- Spielgruppen aus 2 Kreisen im Bezirk ~~der Bezirks-Jugendausschuss~~ **die betroffenen Kreis-Jugendleiter**

Der Antrag ist mit dem Meldebogen über den Jugend-Gruppenspielleiter dem zuständigen Organ zur Entscheidung vorzulegen. **Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist bei dem für den Verein zuständigen Bezirks- bzw. Kreis-Jugendausschuss einzulegen.**

Inkrafttreten ab 1.7.2019

§ 8 Abs. 4

§ 8 Spieldauer

- (4) Junioren dürfen an einem Tag nur in einem **Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegations-Spiel im Feldfußball** (~~Freundschafts- oder Verbandsspiel~~) eingesetzt werden (~~§ 6 Absatz 2~~). Dies gilt auch für einen Einsatz in Herrenmannschaften. **Bei allen weiteren Spielen/Turnieren gilt grundsätzlich als festgelegte Höchstspieldauer die jeweils doppelte Normalspielzeit.**

Inkrafttreten ab 1.6.2019

§ 9 Abs. 3

§ 9 Spielklassen und Spielgruppen

- (3) Junioren

a) Junioren-Bayernliga

Die A- und B-Junioren-Bayernliga spielt jeweils in einer Gruppe mit 14 Mannschaften.

Die C-Junioren-Bayernliga spielt in zwei Gruppen mit jeweils 14 Mannschaften.

b) Junioren-Landesliga

Die A- und B-Junioren-Landesliga spielt je Altersklasse in zwei Gruppen mit jeweils 14 Mannschaften.

c) Junioren-Bezirksoberliga

Die Junioren-Bezirksoberliga spielt auf Bezirksebene in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften.

d) Junioren-Kreisliga

Die Kreisliga spielt auf Kreisebene grundsätzlich in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften.

e) Junioren-Kreisklasse

Wenn erforderlich, können unterhalb der Kreisliga Kreisklassen gebildet werden; die Entscheidung darüber trifft der Kreis-Jugendausschuss. Die Junioren-Kreisklassen sollen nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

f) Junioren-Gruppen

Die Juniorengruppe soll nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

g) Fair Play Ligen

Bei Spielen der F-Junioren und jünger sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels im Rahmen der „Fair Play Liga“ folgende Grundsätze zu beachten:

- aa) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen grundsätzlich die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- bb) Die Trainer/Betreuer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich ansonsten zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Beachtung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coachingzone.
- cc) Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden darf. Dies gilt auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

h) Förderligen

Für die Bundesliga-Nachwuchsleistungszentren können vom VJA für die U 13- und U 14-Junioren Förderligen eingerichtet werden.

i) Mini-Fußball (Fußball 5; Fußball 3)

Als ausbildungsorientierte Spielform kann in den Altersklassen der G-, F- und jüngeren E-Junioren die Spielform Mini-Fußball umgesetzt werden.

Inkrafttreten ab 1.7.2019

§ 10 Abs. 3

- (3) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Gruppenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Gruppe spielenden Vereine nicht übersteigen. **In Ausnahmefällen ist ein erhöhter Abstieg zur Erreichung der Normzahl zugelassen.**

Inkrafttreten ab 1.7.2019

§ 20 Abs. 2

§ 20 sonstige Bestimmungen

- (2) Während eines Spieles können in allen Juniorenklassen bis zu 4 Spieler ausgewechselt werden. Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Vor Spielbeginn oder bei Spielantritt, spätestens unmittelbar nach Spielschluss kontrolliert der Schiedsrichter die Spielberechtigung. In allen Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden. **Der Bezirks-Jugendausschuss kann für ausgewählte Spielklassen auf Kreisebene die Anzahl der Auswechselspieler bis auf 5 Spieler erhöhen. Die Vereine der Spielklasse sind darüber über das BFV-Postfach (Zimbra) zu informieren.**

Inkrafttreten ab 1.7.2019

§ 47 Abs. 4

§ 47 Spielklassen

- (1) Im Abschnitt Breitenfußball werden Regelungen für die BFV-Spielklassen A-, B-, C- und D-Junioren-Bezirksoberligen, -Kreisligen, -Kreisklassen, -Gruppen sowie E-, F- und G-Juniorenspielgruppen getroffen. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind gelten die §§ 1 bis 38.
- (2) Für die Spiele auf Kleinfeld gelten die jeweiligen Kleinfeldrichtlinien.
- (3) Die gesondert erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.
- (4) Auf Gruppenebene kann der Kreis-Jugendausschuss mit Genehmigung des Bezirks-Jugendausschusses andere Spielformen einführen. ~~Es ist in einem Spieljahr nur ein Aufstieg möglich.~~

Inkrafttreten ab 1.7.2019

§ 52 Abs. 1

§ 52 Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist in allen Altersklassen zulässig. ~~Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Vereine wegen Spielermangel keine eigene Juniorenmannschaft bilden können. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin die Spielgemeinschaft für die neue Saison an. Die Genehmigung wird schriftlich durch den Kreis-Jugendleiter bzw. dem Beauftragtem erteilt. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr~~

Inkrafttreten ab 1.7.2019

§ 53 neuer Absatz 7

- (7) Der Umfang und die Gültigkeit eines Zusatzspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Zusatzspielrecht beim Zusatzspielrechtverein.**

Inkrafttreten ab 1.7.2019

Änderung der Schiedsrichterordnung

§ 18 Abs. 1

§ 18 Sperre und einstweilige Anordnung

- (1) Ist ein Schiedsrichter gem. § 17 Buchst. b) gesperrt, so ruht sein Spielrecht für denselben Zeitraum. Ein als Spieler **oder ein als offiziell im ESB aufgeführter Verantwortlicher** gesperrter Schiedsrichter (Sperre ab vier Wochen oder Spiele) ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter gesperrt. Diese Sperre tritt unabhängig von der Höhe der Strafe bei einer Verurteilung gem. § 68 RVO (Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent) ein.
- (2) Der VSO und der BSO sind ermächtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere einen Schiedsrichter vorläufig zu sperren.
- (3) Während der Dauer der Sperre als Schiedsrichter, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Schiedsrichterausweis dem zuständigen GSO zur Verwahrung auszuhändigen.

Inkrafttreten ab 1.7.2019

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 48 Abs. 6

- (6) Ein gesperrter Schiedsrichter ist auch als Spieler gesperrt. Ein als Spieler **oder ein als offiziell im ESB aufgeführter Verantwortlicher** gesperrter Schiedsrichter (Sperrung ab vier Wochen oder Spiele) ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter suspendiert. Diese Sperrung tritt unabhängig von der Höhe der Strafe bei einer Verurteilung gem. § 68 (Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent) ein.

Inkrafttreten ab 1.7.2019

Änderung der Richtlinie für die Bildung von Herren- und Senioren-Spielgemeinschaften

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für die Herren- als auch für die Senioren-Spielgemeinschaften. Abweichende Bestimmungen, die nur für die Senioren-Spielgemeinschaften gelten, sind unter Punkt VI. explizit aufgeführt.

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften im Herrenbereich sollen dazu dienen, Herren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen.
Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse über die Kreisebene hinaus dürfen nicht genehmigt werden.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Herrenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen.
 - 2.1. Zwei oder mehrere Vereine können nur mit einer Mannschaft eine Spielgemeinschaft (SG1) eingehen. Für die Meldung einer zweiten Mannschaft in der gleichen oder einer anderen Spielgemeinschaft (SG2) bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Bezirks-Spielausschusses.
In begründeten Ausnahmefällen, kann der Verbands-Spielausschuss auf Vorschlag und Anhörung des Bezirks-Spielausschusses eine weitere Spielgemeinschaft (SG 3) genehmigen.
 - 2.2. Eine eigenständige aufstiegsberechtigte Mannschaft eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereins unterhalb der Spielklasse der Spielgemeinschaft ist bei der erstmaligen Zulassung nicht möglich.
 - 2.3 Bei der Weiterführung der Spielgemeinschaft in derselben Zusammensetzung ist Punkt 2.2 nicht zu beachten.
 - 2.4 Spielgemeinschaften **für Mannschaften in den vom BFV organisierten Spielrunden ohne Aufstiegsberechtigung**, ~~von Reservemannschaften~~ sind Sonderspielgemeinschaften und bedürfen der Genehmigung des Bezirks- Spielausschusses.
3. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden. **Beim Festhalten in derselben Zusammensetzung kann die Federführung der Spielgemeinschaft zu Beginn des neuen Spieljahrs innerhalb der beteiligten Vereine wechseln.**

II. Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im SpielPlus bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an.
2. Der Kreis-Spielleiter genehmigt die Spielgemeinschaft (SG1). Die Genehmigung für die Spielgemeinschaft (SG 2) erteilt der Bezirks-Spielausschuss und für die Spielgemeinschaft (SG 3) der Verbands-Spielausschuss. Nach erfolgter Genehmigung erhält der federführende Verein der Spielgemeinschaft vom Kreis-Spielleiter bis zum 1.7. des laufenden Spieljahres eine schriftliche Bestätigung über die Spielgemeinschaft.
3. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreis-Spielleiter **oder der für die Genehmigung zuständige Spielausschuss** in Form eines kostenpflichtigen Verwaltungsentscheidendes die betroffenen Vereine **und** den jeweiligen Spielleiter schriftlich von **der getroffenen** seiner-Entscheidung.
4. Die Einsatzbestimmungen nach § 34 Spielordnung sind dabei zu beachten.
5. Bilden Vereine erstmalig aus verschiedenen Bezirken/Kreisen eine Spielgemeinschaft, ist die Spielgemeinschaft in eine Spielklasse in dem Bezirk/Kreis in dem der federführende Verein seinen Sitz hat, einzuordnen.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01.März des laufenden Spieljahres beim zuständigen Kreis-Spielleiter beantragt werden.
2. Für die erstmalige Einteilung zu den Verbandsspielen ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend. Bei einer Fortsetzung der Spielgemeinschaft in der bisherigen Zusammensetzung ist die erspielte Spielklasse der Spielgemeinschaft für die Spielklasseneinteilung maßgebend, unabhängig von der Federführung.
3. Das Spielrecht eines Spielers für den Stammverein bleibt bei Eintragung der Spielgemeinschaft erhalten.
4. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft **am Ende der Verbandsspielrunde** gilt für die Einteilung der Herrenmannschaften:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspielerunde angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur Kreisliga sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen.
 - c) **Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklasse am Ende der Verbandsspielrunde auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Der bisher federführende Verein wird in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt. Der zuständige Spielausschuss ist bis 1.07. schriftlich zu informieren.**
5. a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der **Meisterschafts Verbandsspielrunde** können alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Vereine in der folgenden Saison nur in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt werden.
 - b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der **Meisterschafts Verbandsspielrunde** können die Spiele von dem den Spielbetrieb

weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Ein mögliches Aufstiegsrecht in Form von Direktaufstieg oder die Teilnahme an Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse ist aber in diesem Fall ausgeschlossen. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 a.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft **oder des Aufstiegsrechts** in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein Aufstiegsrecht bis zur Kreisliga wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Steht die Spielgemeinschaft nach Abschluss der Meisterschaftsrunde in der Kreisliga auf einem Aufstiegs-/Aufstiegsrelegationsplatz, tritt/treten der/die nachfolgend platzierte/n Verein/e in der jeweiligen Liga in die Aufstiegsrechte ein.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende **bzw. der übernehmende** Verein absteigen.

V. Sportgerichtsurteile

Der federführende Verein haftet für alle Vorkommnisse.

VI. Abweichende Bestimmungen für die Senioren – Spielgemeinschaften

A. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften im Seniorenbereich sollen dazu dienen, Senioren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Seniorenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen.

B. Antragsverfahren

Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Bezirks-Seniorenspielleiter in Form eines Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine, den jeweiligen Spielleiter sowie die Bezirksgeschäftsstelle schriftlich von seiner Entscheidung.

C. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 1. August des laufenden Spieljahres beim zuständigen Bezirks-Seniorenspielleiter beantragt werden.
2. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Seniorenmannschaft folgendes:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspielerunde angehörte. Ein eventuelles Aufstiegsrecht sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.

- b) die anderen Vereine der Spielgemeinschaften sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen;
- c) Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklasse zum Saisonende auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Der bisher federführende Verein wird in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt. Der zuständige Spielausschuss ist bis 1.07. schriftlich zu informieren.**
- d) Spielgemeinschaften können an der Endrunde zur bayerischen Senioren-Meisterschaft teilnehmen.
- e) Aus- und Rückwechseln von bis zu ~~vier~~ **fünf** Spielern in allen Senioren-Altersklassen sind möglich.

D. Auf- und Abstieg

Bei Erringung der Meisterschaft **oder des Aufstiegsrechts** in einer Spielklasse der Senioren kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

Inkrafttreten ab Veröffentlichung

Änderung der Richtlinie für den Senioren-Fußball

Richtlinien für den Senioren-Fußball

Für die Durchführung des Spielbetriebes für Seniorenmannschaften **geltengilt** nachfolgende Richtlinien. Sofern diese Richtlinien keine anderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes sowie die Fußballregeln des DFB.

Altersklassen

- Senioren A: Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 32. Lebensjahr vollenden oder älter
- Senioren B: Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 40. Lebensjahr vollenden oder älter
- Senioren C: Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 45. Lebensjahr vollenden oder älter
- Ehrenliga: Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 50. Lebensjahr vollenden oder älter

Spieljahr

Die Gestaltung des Spieljahres bleibt den Bezirken überlassen. Die Bezirksmeister sind zur Ermittlung des bayerischen Meisters rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Beginn der Endrundenspiele) zu melden. Zuständig dafür ist der Bezirks-Seniorenspielleiter des jeweiligen Bezirkes.

Organisation

Spiele können nur zwischen Vereinen deren Spieler im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind durchgeführt werden, **außer die**

Durchführungsbestimmungen beinhalten eine andere Regelung. Im Seniorenfußball können Meisterschafts-, Pokal-spiele, Hallen-, **Futsal-** und Freundschaftsspiele durchgeführt werden. Turniere sind dem zuständigen Seniorenspielleiter zu melden.

~~Der Spielbetrieb mit ausländischen Mannschaften ist nur mit Genehmigung des DFB nach Befürwortung des BFV möglich.~~

Meisterschafts-, Pokal-, Hallen-, Futsal- und Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften sind unter der Verwendung der bekannten Vordrucke bzw. über das DFBnet dem BFV zur Genehmigung vorzulegen.

~~Die Meisterschaftsspielrunde bzw. Seniorenmeisterschaft wird mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Meisterschaftsspiels beendet. Notwendig werdende Entscheidungs- und Relegationsspiele zählen zur Verbandsspielrunde. **Die Verbandsspielrunde bzw. Seniorenmeisterschaft endet mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Meisterschaftsspiels bzw. nach den letzten Entscheidungs- und Relegationsspielen des jeweiligen Vereins.**~~

~~Der § 13 Abs. 8 der Spielordnung (Spielansetzung der letzten zwei Spieltage) findet keine Anwendung.~~

Spielbestimmungen

1. Seniorenspiele können mit 11er-Mannschaften oder mit verminderter Spielanzahl durchgeführt werden. Bei Hallen-, **sowie Futsal**spielen und Turnieren gelten die zutreffenden Richtlinien.
2. Die Spielzeit beträgt für alle Altersklassen auf Normalfeldern **grundsätzlich 2 x 45 Minuten. Abweichende Spielzeiten können in den Durchführungsbestimmungen für den Wettbewerb festgelegt werden.**
3. Seniorenspiele dürfen nicht verlängert werden. Bei Entscheidungsspielen wird der Sieger nach Beendigung der regulären Spielzeit ggf. durch Elfmeterschießen ermittelt. Bei Entscheidungsspielen um die Kreis-, Bezirks- oder bayerische Meisterschaft wird bei Punktgleichheit bei Hin- und Rückspiel die Europacup-Wertung angewandt.
4. Während eines Spieles können bis zu vier **fünf** Spieler einer Seniorenmannschaft ein- und ausgewechselt werden.
5. Meisterschaftsspiele zwischen Mannschaften verschiedener Altersklassen sind nicht erlaubt. Spieler der höheren Altersklassen können in allen niedrigeren Altersklassen mitwirken, jedoch nicht umgekehrt.
6. Für den Einsatz in allen Seniorenspielen ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend.
7. Für alle Spiele sind grundsätzlich Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichtereinteiler anzufordern.
8. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig. Hierfür gelten **gilt** die gesondert erlassenen Richtlinien **für die Bildung von Herren- und Senioren-Spielgemeinschaften.**
9. Spiele von Senioren-Mannschaften können auch auf Kleinfeldern mit verminderter Spielerzahl durchgeführt werden. Die Spielzeit kann zwischen den spielenden Mannschaften vereinbart werden.

Inkrafttreten ab Veröffentlichung

Neue Richtlinie für den Minifußball (Fußball 5, Fußball 3)

Der Verbands-Jugendausschuss möchte mit den Spielformen im Minifußball die Kreativität und Spielintelligenz der einzelnen Spieler entwickeln. Um dies sicherzustellen, gelten folgende Maßstäbe:

- **Fußballspielen für alle Kinder ermöglichen (Reduzierung der Meldehürde)**
- **gleiche Spielzeiten für alle Spieler**
- **viele Ballkontakte, viele Dribblings**
- **viele Tore = viele Erfolgserlebnisse**
- **Ausschalten des Relative Age Effect (relativer Alterseffekt) und der Drop Out-Raten (Ausscheidungs-Quote)**
- **keine Ersatzbank**
- **keine Positionsfixierung einzelner Spieler**

I. Voraussetzungen

Der Minifußball findet in den Altersklassen der G-, F- und jüngeren E-Junioren statt.

Zur Teilnahme ist eine Spielberechtigung zwingend notwendig. Ausgenommen davon sind Turniere bzw. Festivals der Altersklasse der G-Junioren. In diesem Fall ist die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein ausreichend.

II. Spielfeldaufbau

Der Verbands-Jugendausschuss empfiehlt folgenden Spielfeldaufbau (siehe Grafik):

1. **Das Spielfeld muss rechteckig sein und eine Größe von 20-25 x 25-30 Meter haben.**
2. **Es ist eine Schusszone von 6 Metern von der Torlinie entfernt zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt entfällt.**
3. **Die Mittellinie ist zu markieren. Die Spielfeldbegrenzungen werden durch Hütchen markiert.**
4. **G- und F-Junioren: 2x 2 Minitore (1,80 x 1,20 Meter oder 1,20 x 0,80 Meter) oder 2 Tore (3 x 1,65 Meter)
E-Junioren: Handballtore (3 x 2 Meter), alternativ Minitore
Ebenso können Tore durch Stangen oder Hütchen dargestellt werden. Die Tore können unterschiedlich aufgebaut werden.**

III. Zahl der Spieler/-innen und Spielzeiten

1. **Eine Mannschaft besteht aus drei (G- und F-Junioren) bzw. fünf Spielern (E-Junioren).**

2. **Torwart:** Bei den G- und F-Junioren gibt es keinen Torwart. Bei den E-Junioren wird einer der fünf Spieler als Torwart gekennzeichnet, der nur in der eigenen Schusszone spielt. Nach jedem Spiel erfolgt eine Rotation des Torwarts.
3. **Spielerwechsel** erfolgen in Form einer Rotation der Spieler von der Seitenlinie, d.h. ein Spieler wird erst ein zweites Mal vom Feld genommen, wenn alle anderen Spieler bereits pausiert haben.
4. Die Anzahl der Rotationsspieler ist um einen Spieler weniger als auf dem Spielfeld spielen. Bei gleicher Spielerzahl ist eine weitere Mannschaft zu bilden.

IV. Spielform- und Bestimmungen

1. Festival

- a. Die Spielfelder werden nummeriert. (Festlegung der Spielstärke)
- b. Es wird im "Champions-League-Modus" gespielt. Die Gewinner steigen ein Feld auf, der Verlierer ein Feld ab. Gewinner auf dem stärksten Feld und Verlierer auf dem schwächsten Feld verbleiben dort.
- c. Nach jedem Torerfolg wird bei beiden Mannschaften ein Rotationsspieler eingesetzt.
- d. Endet ein Spiel unentschieden, wird die Mannschaft mit dem zuletzt erzielten Tor als Gewinner gewertet.
- e. Die Spiele erfolgen in mehreren Spielabschnitten zu je in der Regel 7 Minuten.

2. Turnierform

- a. Die Spielzeit je Spiel beträgt zwischen 10 und 15 Minuten
- b. Es wird im Modus jeder-gegen-jeden gespielt
- c. Eine Tabelle und Siegerehrung gibt es nicht.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Der Spielball muss ein Leichtspielball der Größe 3 (G- und F-Junioren) bzw. Größe 4 (E-Junioren) bis 290 gr. sein.
2. Zu Spielbeginn wird der Ball von der Seite in das Spielfeld geworfen. Die Mannschaften befinden sich zu diesem Zeitpunkt auf der Linie der Schusszone.
3. Es wird ohne Abseitsregel, Strafstoß und direkten Freistoß gespielt.
4. Aus einem Eckstoß kann ein Tor direkt erzielt werden.
5. Innerhalb der Schusszone darf kein indirekter Freistoß ausgeführt werden. Der Ball ist auf die Schusszonelinie zurückzulegen.

6. Ein Schiedsrichterball wird analog dem Anstoß ausgeführt.
7. Beim Toraus wird das Spiel mit Einstoßen oder Eindribbeln fortgesetzt, dies gilt auch bei einem Eckstoß. Der Eckstoß wird von der Schusszone ausgeführt.
8. Bei einem Seitenausball ist das Spiel durch Einstoßen oder Eindribbeln außerhalb der Schusszone fortzusetzen.
9. Bei der Ausführung von Freistößen und Eckstößen müssen die Spieler/-innen der gegnerischen Mannschaft mindestens fünf Meter vom Ball entfernt sein.
10. Im Übrigen gelten die vom DFB anerkannten Fußballregeln sowie Satzung und Ordnungen des BFV.

Inkrafttreten ab 1.7.2019

Änderung der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga

BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga

§ 4 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bayern- bzw. Landesliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b. mit Auflösung der Bayern- bzw. Landesliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b. der Bayern- bzw. Landesligateilnehmer, der seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
3. Unter den Voraussetzungen der Nr. 2 kann der Verbands-Spielausschuss in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Bayern- bzw. Landesligateilnehmer nachträglich Auflagen erteilen.
4. Ist die Zulassung entzogen worden, so wird die Mannschaft aus der Wertung genommen und scheidet am Ende des Spieljahres aus der jeweiligen Spielklasse aus. Sie gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend. § 30 (ausgenommen Nr. 7) der Spielordnung gilt entsprechend.
5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist **grundsätzlich** nicht **an Dritte** übertragbar, **jedoch kann die Teilnahmeberechtigung im Sinne des § 45 Abs. 1 der Satzung an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden.**

Inkrafttreten mit Veröffentlichung